

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNGEN IM  
HERKUNFTSBETRIEB**

KAPITEL 1

**Muster der Veterinärbescheinigung für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer  
Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unterzogen werden, gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission <sup>(1)</sup>**

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

**1. Identifizierung der Tiere**

Art: .....

Anzahl Tiere: .....

Kennzeichnung: .....

**2. Herkunft der Tiere**

Anschrift des Herkunftsbetriebs: .....

des Betriebs (\*): .....

**3. Bestimmungsort der Tiere**

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert: .....

.....

mit folgendem Transportmittel: .....

**4. Sonstige zweckdienliche Angaben**

.....

**5. Erklärung**

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

— Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am ..... (Datum) um .....  
Uhr im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich  
befunden.

— In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt: .....

— Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügen den gesetzlichen Vorschriften und stehen  
einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

— Er/Sie hat die Angaben zur Lebensmittelkette überprüft.

Ausgestellt in: .....,

(Ort)

am: .....

(Datum)

Stempel

.....

(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(\*) Optional.

**Erklärung - Tierhalter/-in (optional):**

Das/Die angeführte/n Tier/e wurde/n nicht vorschriftswidrig behandelt und befinden sich **nicht** in Wartezeit

.....  
(Unterschrift des Tierhalters/ der Tierhalterin)

<sup>(1)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).